

dex millenarius, ein Vollevangeliar des VIII. Jahrhundert. Er ist ein Vertreter einer eigenständigen stark mit der Vetus latina durchsetzten Vulgatagruppe des südostdeutschen Raumes, die nicht vom Norden, den Iren oder Angelsachsen, sondern vom Süden her überbracht wurde. Das führt Neumüller auch zu mancherlei interessanten Fragen der Frühgeschichte von Kremsmünster. Mit Recht lehnt er ein irisches Mönchtum für das 777 von Tassilo gegründete Kloster ab. Ebenso ist die Meinung, daß die ersten Mönche aus Niederaltaich kamen nicht haltbar. Sie ist — m. E. vollauf zutreffend — entstanden durch die Neubesiedlung Kremsmünster nach der Jahrtausendwende durch Niederaltaich im Zuge der großen Gorze-Regensburger Reform. Mit guten Gründen spricht sich der Verfasser für Mondsee als Besiedlungskloster aus. — Der Ort „Steinhart“ in einer Schenkungsurkunde eines Rihhart in Steinhart, die der Tassilokaplan und spätere erste Abt von Kremsmünster Fater verfertigt, ist nicht Steinhart bei Wasserburg sondern ein abgegangener Ort in der Gegend nördlich Dachau (S. meine Korrekturen in den Deutinger Beiträgen). Fater ist zweifellos Altbayer. Ob sich das Creantiusproblem noch endgültig lösen wird? Daß die ersten Kremsmünsterer zur reinen Regula St. Benedicti sich bekannten und die regula mixta in Altbayern längst vorüber war, beweist — worauf ich in dieser Zeitschrift schon früher hingewiesen habe — einwandfrei die Stiftungsurkunde von Schliersee vom 21. 1. 779 (Bitterauf Nr. 94). Zwei Jahre nach der Gründung Kremsmünster wird dort der aufgestellte „Magister“ Perhcoz zum Bischof Arbeo geführt, um ihn „iuxta ordinem regulae sancti Benedicti ordinare“. Dann wird noch ausdrücklich erwähnt, daß sich die Mönche dortselbst „secundum auctoritatem sancti Benedicti regulam“ ihr Leben verbringen sollten. Es kann kein Zweifel bestehen, daß Bischof Arbeo von Freising, dem die Dialoge Gregors über den hl. Benedikt ständig in die Feder fließen (Vgl. Korbinians- und Emmeramsvita) und unter dessen Regierung 775 sogar schon ein dem hl. Benedikt geweihtes Klösterchen gebaut wird (S. diese Zeitschrift), ein wirksamer Vorkämpfer der Benediktinerregel war. So ist es undenkbar, daß eine so angesehene Stiftung wie Kremsmünster sich zu irgendeiner anderen Regelbeachtung bekannt hätte. — Den textkritischen und historischen Untersuchungen folgen die gediegenen Holters über Malerei und Schrift, die sich ebenfalls für südliche Vorbilder und Einflüsse aussprechen.

München

R. B.

Selmer Carl, *Navigatio sancti Brendani abbatis* from early Latin manuscripts (Publications in Medieval Studies XVI), University of Notre Dame Press, 1959, L und 132 S.

Die *Navigatio s. Brendani* des um 580 gestorbenen irischen Abtes von Clonfert Brendan ist ein Reiseroman keltischer höchst grotesker Art, der in seiner lateinischen Übersetzung im Mittelalter gerade auch in Süddeutschland weite Verbreitung gefunden hat. Professor Selmer vom Hunter College in New York bringt zum erstenmal eine kritische den gesamten erreichbaren Handschriftenbestand verwertende Ausgabe nach den Grundsätzen moderner Textedition. Nicht weniger als 18 alte frühe Handschriften wurden in mühsamer Arbeit zusammengesucht, wobei sich Codex 401 der Universitätsbibliothek in Gent (XI. Jahrh.) als Dominanthatandschrift erweist. Vier Handschriftengruppen konnten festgestellt werden. Nicht ohne Interesse ist es, daß 7 der 18 Handschriften süddeutscher Herkunft sind. Das hängt zweifellos mit der mächtigen Reformbewegung von Gorze-Trier (eine Handschrift stammt ohnehin aus dem wichtigen Reformzentrum St. Maximin) — Regensburg zusammen, die den gelehrten Iren große Hochschätzung entgegenbrachte. So erhebt sich die Brendanedition über das rein Literaturge-

schichtliche und ist ein schätzenswerter Beitrag auch zur Ordensgeschichte. (Zur Verbreitung Brendans sei auch auf die Untersuchung Prof. Selmers in *Traditio VII* (1949/51) hingewiesen, in der der Nachweis erbracht wird, daß auch der Name „Brandenburg“ von Brendan abzuleiten ist.)

München

R. B.

Wollasch Joachim, **Mager** Hans-Erich und **Diener** Hermann, *Neue Forschungen über Cluny und die Cluniacenser*, herausgegeben von Gerd Tellenbach, Verlag Herder Freiburg 1959, 463 Seiten.

Prof. Tellenbach, durch grundlegende Arbeiten als Fachmann für alle mit der Kloster- und Kirchenreform des Hochmittelalters zusammenhängende Fragen ausgewiesen, legt mit diesem Buch vier umfängliche Arbeiten seiner Schüler vor: Der von G. Tellenbach selbst geschriebenen Einführung (S. 3–16) folgt die Abhandlung von J. Wollasch über Königtum, Adel und Klöster im Berry während des 10. Jahrhunderts (S. 19–165). H. E. Mager untersucht das Verhältnis der Cluniazenser zum Eigenkirchenwesen (S. 169–217), H. Diener die Beziehungen Clunys zu den Bischöfen, vornehmlich z. Zt. Hugos d. Großen v. Cluny (S. 221–352), und schließlich stellt H. Diener das Itinerar Hugos I. v. Cluny zusammen und versucht seine erste Auswertung (S. 355–426). Zahlreiche Kartenskizzen illustrieren das Gesagte, ein ausführliches Register erschließt den vielfältigen Inhalt des stattlichen Bandes.

Die Arbeit von J. Wollasch beleuchtet vom adelsgeschichtlichen Aspekt her eines der ersten Kapitel der Geschichte Clunys und seiner Reform. Ausgehend von der politischen Situation der Landschaft Berry im 9. Jahrhundert, steckt er den geschichtlichen Hintergrund ab für das Wirken Ebbos I. v. Déols, des Gründers eines der ersten Tochterklöster Clunys, Bourg-Dieu. Ebbo I. v. Déols entstammte einer einheimischen Adelsfamilie, die nicht der fränkischen Reichsaristokratie des Karolingerreiches zugerechnet werden kann. Er vermochte sich im Berry nach dem Rückzug der Königsmacht aus diesem Gebiet durch systematische Besitzpolitik einen Herrschaftsbereich zu schaffen, den er gegen die normannischen und ungarischen Invasoren verteidigte und den seine Nachfolger noch erweitern konnten. Sorgsam trägt W. alle Zeugnisse über Ebbo I. v. Déols zusammen. In dem verständlichen Bemühen, über die bisher bekannten Belege hinauszukommen, geht er vielleicht doch etwas zu weit und operiert mit Bezeugungen, deren Bezug auf Ebbo I. v. Déols wahrscheinlich, aber nicht sicher zu beweisen ist¹.

Ausgehend von einer inhaltlichen Analyse der Gründungsurkunde und des ersten Papstprivilegs für Bourg-Dieu, sieht W. die Stiftung Ebbos I. im Gesamtzusammenhang mit der Gründung Clunys und dem Übergreifen der cluniazensischen Reform nach Fleury. Er erkennt darin einen festen Plan des zweiten Abtes von Cluny, Odo, der vor allem in der systematischen Besitzabrundung und Besitzangleichung der drei Abteien, an deren Spitze Abt Odo stand, sichtbar werde. Die Besitzpolitik Abt Odos v. Cluny hat W. überzeugend herausgestellt. Sie zeigt, daß Odos Sorge allen drei Klöstern gleicherweise galt und er spätere Besitzstreitigkeiten ausschließen wollte. Ob man allerdings daraus einen vorgegebenen Reformplan erschließen darf, wie W. meint, bleibe dahingestellt. Von großer Bedeutung erscheint dem Rezensenten W.'s Nachweis, daß die Privilegierung von Bourg-Dieu und von Fleury auf die Initiative Odos v. Cluny zurückgeht. Odos Ziel war es, wie W. ausführt, diese beiden Klöster rechtlich der durch die Kurie mit weitreichenden Reformvollmachten ausgestatteten Abtei Cluny anzugleichen. Odo habe mit diesen Privilegien ein Dreiecksverhältnis ge-